



VPK Landesverband privater Träger
der freien Kinder- und Jugendhilfe Bayern e.V.

Beitragsordnung

§ 1 Allgemeines

1. Die Beitragsordnung ist aufgrund des §12 der Satzung des VPK Landesverband Bayern e.V. erstellt.
2. Die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendigen Mittel werden durch die Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Sammlungen und Spenden aufgebracht.
3. Zur Durchführung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen.
4. Jeder Träger wird mit seinen zugehörigen Einrichtungen in Bayern bei der Beitragsbemessung separat betrachtet.
5. Bemessungsgrundlage für die Mitgliedsbeiträge ist die Anzahl der in der Einrichtung bzw. den Einrichtungen eines Trägers in Bayern zugelassenen bzw. vorgehaltenen Plätze. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Zahl der Plätze entsprechend der aktuellen Betriebserlaubnis bzw. Genehmigung unaufgefordert der Geschäftsstelle zu melden, damit der Beitrag an den Verband berechnet werden kann. Sollte keine Betriebserlaubnis vorliegen, ist die in der Entgeltvereinbarung genannte Platzzahl Grundlage zur Berechnung des Mitgliedsbeitrags. Der Verband ist befugt, bei der Aufsichtsbehörde diese Angabe zu verifizieren.
6. Leistungsbereiche:
 - 6.1 Ambulante Einrichtungen sind z.B. ambulante Erziehungshilfen, wie Erziehungsbeistandschaften oder SPFH.
 - 6.2 Teilstationäre Einrichtungen sind z.B. Tagesstätten, HPT's, fünf Tage Internate, etc.
 - 6.3 Stationäre Einrichtungen mit einer Betreuung und Versorgung über 365 Tage im Jahr sind Erziehungsstellen, heilpädagogische Wohngruppen, sozialpädagogische Wohngruppen, betreutes Wohnen, etc., die über Tagessätze abgerechnet werden.
7. Leistungen, die über Fachdienstleistungsstunden mit Jugendämtern abgerechnet werden - ohne Entgeltvereinbarung - sind wie ambulante Einrichtungen zu behandeln.
8. Die Vorstandschaft kann aus wichtigem Grund auf Antrag im Einzelfall eine Beitragsreduzierung vornehmen

§ 2 Berechnung des Jahresbeitrages für ambulante, teil- und vollstationäre Einrichtungen

1. Grundsätzlich berechnet sich der Beitrag für vollstationäre Einrichtungen aus der Anzahl der Plätze (92 €/Platz/Quartal). Teilstationäre Einrichtungen, sowie, Plätze in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen und gleichzusetzende Plätzen sind mit 46 € pro Platz und Quartal zu berechnen.





VPK Landesverband privater Träger
der freien Kinder- und Jugendhilfe Bayern e.V.

Die Beitragsbemessung ist wie folgt festgelegt:

- Alle stationären Plätze in Bayern werden nach folgendem System gestaffelt:

Platz 1-30	100 % Beitragssatz
Platz 31-50	50 % Beitragssatz
Platz 51-100	25 % Beitragssatz
Platz 101-.....	0 % Beitragssatz
- Die Beitragsberechnung erfolgt ab dem Beitrittsdatum quartalsmäßig.

Der Beitrag für ambulante Einrichtungen wird ab dem 01.04.2007 wie folgt berechnet:
Gesamte abgerechnete Jahresarbeitsstunden aller Mitarbeiter :1579
(=Jahresarbeitsstunden lt. VKA) = Vollzeitarbeitsplätze

- Diese Vollzeitarbeitsplätze werden wie stationäre Heimplätze mit dem derzeitigen Beitrag von 92 € pro Vollzeitarbeitsplatz und Quartal berechnet.
2. Ehemalige Träger, die ordentliche Mitglieder sind, werden nach dem 70. Lebensjahr beitragsfrei gestellt.
 3. Von Ehrenmitgliedern nach der Satzung wird kein Beitrag erhoben.
 4. Der Jahresbeitrag für fördernde Mitglieder gemäß §4 (2) liegt im Ermessen des Mitglieds, sollte aber mindestens 153 Euro entsprechen.
 5. Der Jahresbeitrag für Mitglieder gemäß §4 Abs. 1b und 1c der Satzung beträgt 153 Euro.

§ 3 Berechnung des Jahresbeitrages für Kindertagesstätten (Krippe, Kindergarten, Hort)

1. Der Grundbeitrag beträgt 15 € / Platz / Jahr
 2. Der Mindestbeitrag beträgt 250 € / Jahr.
 3. Der Höchstbeitrag beträgt 10.000 € / Jahr.
- Bei Aufnahme bis 30.06. eines Kalenderjahres wird der volle Jahresbeitrag fällig, ab dem 01.07. bis zum 31.12. der halbe Jahresbeitrag.
 - Der volle Jahresbeitrag für die Mitglieder im Bereich der Kindertageseinrichtungen wird grundsätzlich zu Beginn des Kalenderjahres berechnet und zum Ende des 1. Quartals eingezogen.
4. Mitglieder, die schon für ihre vollstationären Plätzen bei uns Beiträge zahlen, werden für ihre Kita-Plätze beitragsfrei gestellt.





VPK Landesverband privater Träger
der freien Kinder- und Jugendhilfe Bayern e.V.

§ 4 Einzug

Die Mitglieder der ambulanten, teil- und vollstationären Einrichtungen verpflichten sich, den Beitrag zum Ende des jeweiligen Quartals durch den Verband direkt einziehen zu lassen.

Die Mitglieder tragen Gewähr dafür, dass die entsprechende Liquidität vorhanden ist.

Gebühren jedweder Art, die durch das Verschulden des Mitgliedes entstehen, trägt das Mitglied. Mahngebühren und Bearbeitungsgebühren von pauschal € 25 für jeden Vorgang können erhoben werden.

Alle Gebühren können durch den Verband per Lastschrift eingezogen werden.

Eine Rechnungsstellung für den jeweiligen Zahlungsvorgang erfolgt grundsätzlich durch den Verband zeitnah zu den Abbuchungen.

§ 5 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt pro Mitglied €400.00 Euro. Die Aufnahmegebühr wird mit dem Mitgliedsbeitrag im Aufnahmejahr verrechnet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit dem 01.07.2018 in Kraft.

Holzkirchen, den 15.03.2018

